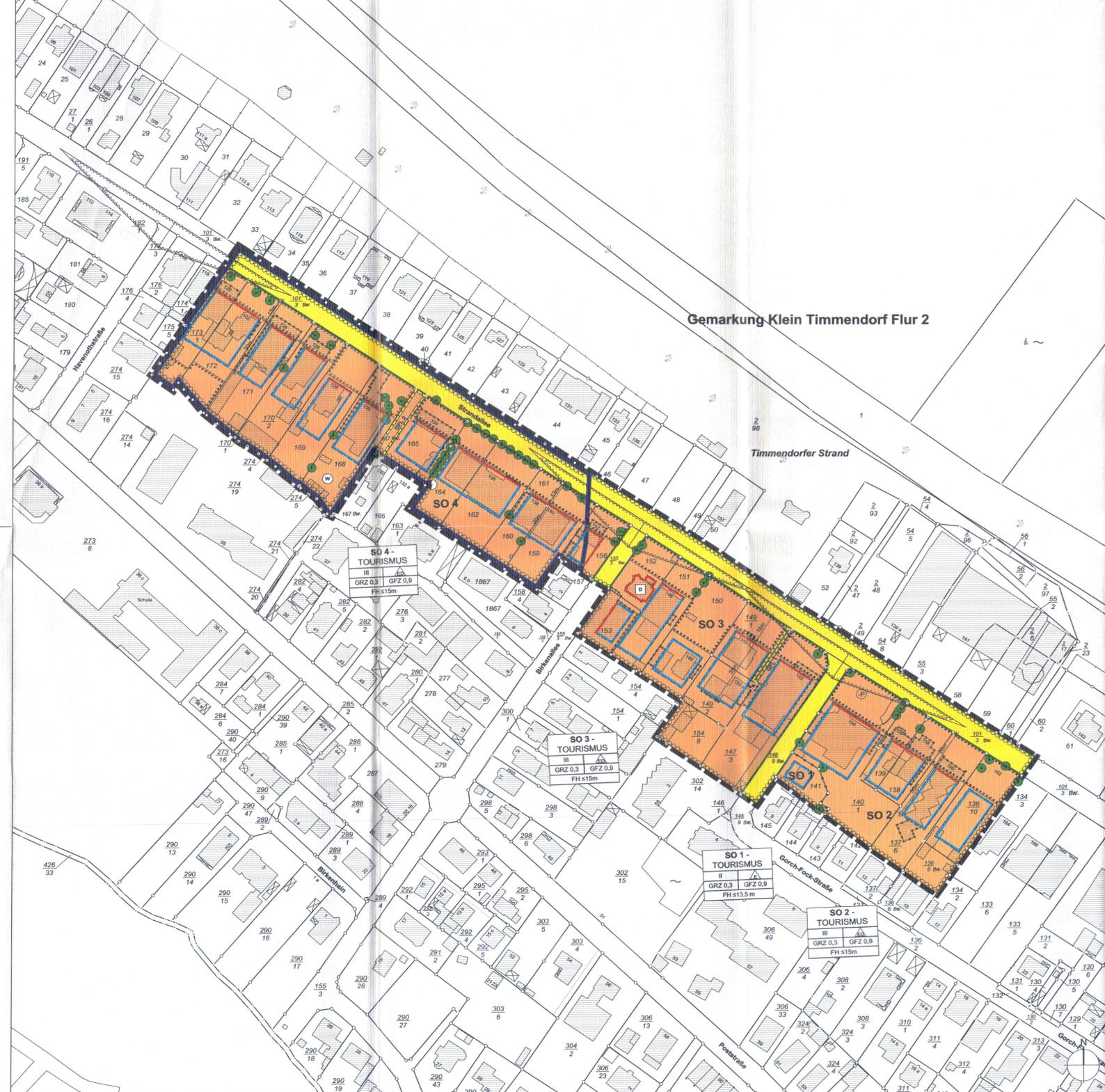


TEIL A - PLANZEICHNUNG

M 1: 1000



ZEICHENERKLÄRUNG

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Art der baulichen Nutzung
SO Sondergebiet - TOURISMUS § 91 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung
GFZ 0,6 Geschossflächenzahl, als Höchstmaß § 91 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO
GRZ 0,4 Grundflächenzahl, als Höchstmaß § 91 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO
III Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß § 91 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
FH 15,0 m Firsthöhe, als Höchstmaß § 91 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO
3. Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig § 91 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 91 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO
Baulinie § 91 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
Baugrenze § 91 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
4. Verkehrsflächen
Straßenverkehrsfläche § 91 Nr. 11 u. VI BauGB
Straßenbegrenzungslinie § 91 Nr. 11 u. VI BauGB

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

- Fläche für Versorgungsanlagen § 91 Nr. 12, 14 u. VI BauGB
Zweckbestimmung: Elektrizität (hier: Trafo-Station)

6. Sonstige Planzeichen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche § 91 Nr. 21 BauGB
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (hier: Sichtdreiecke) § 91 Nr. 10 u. VI BauGB
Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei besonderen baulichen Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (hier: Hochwasserisokobiet) § 9 V Nr. 1 BauGB i.V.m. § 73 WHG
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 VII BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes § 1 IV, § 16 V BauNVO

II. GRÜNDORDERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 91 Nr. 25a u. VI BauGB
Anpflanzen: Bäume § 91 Nr. 25a u. VI BauGB
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 91 Nr. 25b u. VI BauGB
Erhalt: Bäume § 91 Nr. 25b u. VI BauGB

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (hier: Wasserschutzgebiete) § 9 VI BauGB i.V.m. § 51 WHG
Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen § 9 VI BauGB i.V.m. § 5 DSchG

IV. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksnummern
Flurstücksgrenzen
Gebäude Bestand
Gebäudeteile, künftig fortfallend
Tiefgarage

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Art der baulichen Nutzung
Sondergebiet - Tourismus (§ 91 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)
Die sonstigen Sondergebiete - Tourismus - dienen vorwiegend der Unterbringung von Betrieben des Beherbergungsgewerbes. Diese Betriebe müssen auf Fremdenvergnügen abgestimmt sein. Der Bau und die Einrichtung von Küchen und Kochinseln bzw. Schrankküchen oder sonstige Kocheinrichtungen in Zuordnung zu den einzelnen Zimmern ist unzulässig.
Zulässig sind ausschließlich:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. der Eigenart des Gebietes entsprechende Anlagen und Einrichtungen zur Betreuung und Versorgung der unter Ziffer 1 genannten Betriebe sowie Anlagen für gesundheitliche Zwecke für diese Betriebe
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften
4. jeweils 1 Wohnung für Aufsicht- und Betriebspersonen
Im SO 1 sind neben den unter 4. genannten Wohnungen auch sonstige Wohnungen zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 91 Nr. 2 BauGB)

- 2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)
Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen ist:
a) bei ebenem Gelände die Oberkante der Straßennitte,
b) bei ansteigendem Gelände die Oberkante der Straßennitte, vermindert um das Maß der natürlichen Steigung zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite,
c) bei abfallendem Gelände die Oberkante der Straßennitte, vermindert um das Maß des natürlichen Gefälles zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite.

2.2 Geschossfläche (§ 20 BauNVO)

- Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln.
Es wird festgesetzt, dass die zulässige Geschossfläche in den SO-Gebieten gemäß § 21a (5) BauNVO ausnahmsweise um die Flächen notwendiger Garagen erhöht werden kann, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. bei Anordnung direkt unterhalb des Hauptbaukörpers darf die Deckenoberkante der Tiefgaragen, deren Sohle unmittelbar über dem Grundwasserspiegel liegen muss, max. 1,20 m über dem gewachsenen Gelände liegen.
2. Werden Tiefgaragen außerhalb des Hauptbaukörpers angeordnet, muss die Deckenoberkante der Tiefgaragen unter dem gewachsenen Gelände liegen.
3. Die Freiflächen über den Tiefgaragen sind gärtnerisch zu gestalten.

2.3 Anzahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist zusätzlich zur Anzahl der Vollgeschosse maximal ein weiteres Geschoss zulässig, das kein Vollgeschoss ist (z.B. Dachgeschoss, Staffelgeschoss). Mehrere übereinander liegende Staffelgeschosse sind unzulässig.

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 91 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

- In dem Sondergebiet SO 4 kann ausnahmsweise ein Überschreiten der Baulinien zur Strandallee durch untergeordnete, eingeschossige Gebäudeteile wie Wintergärten oder Restaurationsräume von Beherbergungsbetrieben bis zu einer Tiefe von 7,00 m zugelassen werden.
In dem SO 2-Gebiet ist zusätzlich ein Überschreiten der Baulinien zur Strandallee ausnahmsweise für die Flurstücke 137/6, 138 sowie 139 Flur 2 Gemarkung Klein Timmendorfer bis zu einem Abstand von 8,00 m zur Strandallee zulässig. Ein Überschreiten der Baulinie durch Garagen ist unzulässig.

4. Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 91 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

- Offene Stellplätze sind sichtsicher von der öffentlichen Straße anzuordnen. In dem Sondergebiet SO 4 sind Stellplätze ausschließlich im jeweils rückwärtigen Teil der Grundstücke zulässig.
Garageeinbauten dürfen nur im rückwärtigen Teil des Grundstücks oder als Tiefgaragen ausgeführt werden. Tiefgaragenzufahrten sind sichtsicher von der öffentlichen Straße, platzsparend und nur seitlich an der Grundstücksgrenze anzuordnen.

5. Nebenanlagen (§ 91 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

- In den in der Planzeichnung festgesetzten SO-Gebieten wird festgesetzt, dass Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO wie Zelte, Wohnwagen, Gartenhäuser und Gartenlauben ausgeschlossen sind. Geräteräume sind nur im baulichen Zusammenhang mit Garagen zulässig.

6. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 91 Nr. 10 BauGB)

- 6.1 Sichtdreiecke
Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksfläche ist jegliche Nutzung oberhalb 0,70 m über Straßenoberkante unzulässig. Vorhandener Bewuchs ist auf eine Höhe von 0,70 m über Straßenoberkante zurückzuschneiden.
7. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 91 Nr. 21 BauGB)
7.1 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht GFL 1
Die Fläche GFL 1 ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Flurstücks 149/2 zu belasten.
7.2 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht GFL 2
Die Fläche GFL 2 ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Flurstücks 167 zu belasten.

8. Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen u. Sträuchern

- 8.1 Anpflanzgebote (§ 91 Nr. 25a BauGB)
Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind gärtnerische Anlagen (Rasen, heimische Busch- und Staudengruppen sowie heimische Laubbäume) anzulegen und dauernd zu erhalten. Ausgenommen sind hiervon Zugänge und Zufahrten. Ebenerdige Anlagen und Flächen für Stellplätze sind auf diesen Flächen unzulässig, unterirdische Anlagen ausnahmsweise zulässig.
8.2 Erhaltungsgebote (§ 91 Nr. 25b BauGB)
8.2.1 Auf den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zur Bestandssicherung die abgängigen und kranken Bäume zu fällen und die Lücken mit heimischen Laubbäumen zu schließen.
8.2.2 Die Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der Strandallee sind als gärtnerische Anlagen anzulegen und zu erhalten. Ausgenommen sind Wintergärten oder Restaurationsräume von Beherbergungsbetrieben sowie unterirdische bauliche Anlagen sind auf diesen Flächen ausnahmsweise zulässig. Stellplätze und Garagen sind unzulässig.

II. BAUGESTÄLTISCHE FESTSETZUNGEN

- 1. Dachform und Dachneigung (§ 9 IV BauGB i.V.m. § 84 LBO)
Dächer von Hauptgebäuden sind als symmetrisch geneigte Dächer mit einer Neigung von mindestens 40° auszubilden. Zulässige Dachformen sind Satteldach, Mansarddach, Walmdach und Krüppelwalmdach.
Zulässig sind auch asymmetrisch geneigte Dächer (z.B. Wintergärten) sowie bei Nebengebäuden sind Flachdächer zulässig.
Bei Hauptgebäuden können Flachdächer ausnahmsweise zugelassen werden, wenn das oberste Geschoss als Staffelgeschoss ausgeführt wird, dessen Außenwände allseitig um jeweils mindestens 1,5 m hinter die Außenwandflächen des darunter liegenden Vollgeschosses zurücktreten.

2. Dachfarbe und Material (§ 9 IV BauGB i.V.m. § 84 LBO)

- Flachflächen mit einer Dachneigung von mindestens 40° sind mit naturrotten oder anthrazitfarbenen Dachziegeln oder Dachsteinen auszubilden.
Glänzende Dachmaterialien sowie eine Dachendeckung der Hauptdachflächen in metallischer Ausführung (bspw. Zink, Kupfer, Aluminium) sind unzulässig.
Flachdächer sind als Gründächer auszubilden.

3. Dachaufbauten (§ 9 IV BauGB i.V.m. § 84 LBO)

- 2.1 Auf einer Dachfläche darf nur eine Gaubenform verwendet werden.
Überstehende Dachaufbauten sind unzulässig. Der Mindestabstand zwischen Gauben sowie zu Traufe, First und Ortsgang beträgt 1,00m.
Die gesamte Länge der Dachaufbauten und Dachflächenfenster der jeweiligen Gebäudeseite darf nicht mehr als 50% der Traufhöhe betragen.
Das Anbringen von Solaranlagen ist ausschließlich auf straßenabgewandten Dachaufbauten, die über das Dachgeschoss hinausgehen, wie bspw. Fahrstuhlüberfahrten und Maschinenräume, sind unzulässig.

4. Einfriedungen (§ 9 IV BauGB i.V.m. § 84 LBO)

- Entlang der öffentlichen Straßen sind nur Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,20m zulässig.

5. Oberflächen (§ 9 IV BauGB i.V.m. § 84 LBO)

- Fassaden sind in einem einheitlichen Farbton als glatte bzw. feinstrukturierte Putzfassaden, in Sichtmauerwerk, in Holz oder als Holzfachwerkkonstruktion auszuführen.
Glänzende oder glasierende Materialien sowie Fliesen, Kunststoffe und Materialmatten sind unzulässig.
Die Oberflächen von Putzfassaden sind in den Farben Weiß, Beige oder Braun zu streichen. Ausnahmsweise können auch helle oder gedeckte Farböne mit einem Emissionswert gleich/gerößer 30 zugelassen werden.
Sichtmauerwerk sind ausschließlich in den Farben Rot, Beige und Weiß zulässig.

6. Werbeanlagen (§ 9 IV BauGB i.V.m. § 84 LBO)

- 6.1 Anbringensort
Werbeanlagen dürfen nur auf die im Gebäude ansässigen Betriebe hinweisen.
Werbeanlagen an Fassaden sind in die Fassadengestaltung einzupassen und dürfen keine architektonischen Gliederungselemente überdecken.
Werbeanlagen als Flaggen oder mobile Werbeträger, wie z.B. Klappschilder, sind unzulässig.
Markisen und Vordächer sind von Werbung freizuhalten.
Freistehende Werbetafeln wie Schaukästen, sind aus Holz oder Metall herzustellen. Pro Grundstück sind maximal zwei freistehende Werbetafeln zulässig.
6.2 Abmessungen
Das Anbringen von Werbung als Einzelbuchstaben ist gegenüber flächigen Werbeanlagen an Fassaden vorzuziehen.
Buchstaben sind nur auf vorhandene Fassadenflächen aufgemalt und als aufgesetzte Teile bis zu einer Stärke von 10 cm zulässig. Schriftzüge dürfen eine Bauhöhe von maximal 50 cm und max. 30 % der Fassadenbreite aufweisen.
Flächige Werbeträger an Fassaden wie Schilder, Tafeln oder Platten sind bis zu einer Größe von max. 0,5 m Höhe und 3,00 m Breite zulässig.
Die maximale Größe von freistehenden Werbetafeln beträgt 1,00m².

7. Standplätze für Müllbehälter (§ 9 IV BauGB i.V.m. § 84 LBO)

- Das Aufstellen von Mülltonnen und Mülltonnenhäuschen entlang der öffentlichen Straße ist nicht zulässig. Die Mülltonnen müssen sichtsicher und als Rollcontainer im rückwärtigen Teil des Grundstücks untergebracht werden.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 1. Hochwasserisokobiet
Innerhalb der Flächen, bei deren Bebauung besondere Maßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, wird bei der Erteilung einer Baugenehmigung durch Auflagen sichergestellt, dass keine Gefahren für die Nutzung des einzelnen Grundstücks und somit keine Gefahren für Leib und Leben entstehen können.
a) Fundamente sind so tief zu gründen, dass eine Unterspülung unmöglich ist.
b) Räume zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen sollen mit der Oberkante des Fußbodens + 3,50 m NN liegen, Räume mit gewerblicher Nutzung auf mindestens NN + 3,00m.
c) In Höhe der Kellerdecke ist ein Ringbalken vorzusehen.

IV. HINWEISE

- 1. Baumschutzsatzung
Innerhalb des Geltungsbereiches ist die Baumschutzsatzung der Gemeinde Timmendorfer Strand in der aktuellen Fassung zu beachten.
2. Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion (§ 22 BauGB)
Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist die Fremdenverkehrsfunktion der Gemeinde Timmendorfer Strand zu beachten.
3. Versorgungseinrichtungen
Im Plangebiet verlaufen Niederspannungs-Erdkabel, die der örtlichen Versorgung dienen. Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen zu achten, um Schäden und Unfälle zu vermeiden.
Innerhalb dieser Flächen sind pro Grundstück maximal eine Zufahrt bis zu einer Breite von 3,00 m und Terrassen bis zu einer Größe von maximal 50 % der Maßnahmenfläche zulässig. Untergeordnete, eingeschossige Gebäudeteile wie Wintergärten oder Restaurationsräume von Beherbergungsbetrieben sowie unterirdische bauliche Anlagen sind auf diesen Flächen ausnahmsweise zulässig. Stellplätze und Garagen sind unzulässig.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 20.11.2014.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013.
- Planzielenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011.
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009, zuletzt geändert am 17.01.2011.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 07.08.2013.
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008, zuletzt geändert 31.07.2009.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 07.08.2013.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Planung und Bauwesen vom 11.03.2010.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Bereitstellung im Internet auf der Seite www.timmendorfer-strand.org am 11.07.2012 erfolgt. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 10.07.2012 in den Lübecker Nachrichten (Ostholsteiner Nachrichten Süd) hingewiesen.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) 1 BauGB wurde am 09.08.2012-10.09.2012 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB am 06.08.2012 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Ausschuss für Planung und Bauwesen hat am 13.02.2014 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.07.2015 bis 28.08.2015 während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder durch Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd am 16.07.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung erfolgte ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Timmendorfer Strand unter www.timmendorfer-strand.org.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am 21.07.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Der Ausschuss für Bauen, Energie und Umwelt hat am 31.10.2015 den erneuten Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
8. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.10.2015 bis 11.11.2015 während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder durch Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd am 22.10.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung erfolgte ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Timmendorfer Strand unter www.timmendorfer-strand.org.
9. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a (3) BauGB am 22.10.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
10. Der katastermäßige Bestand am 01.01.2015 sowie die geometrischen Festlegungen der neu festgesetzten baulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
11. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahme der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.12.2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
12. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 17.12.2015 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
13. Die B-Planung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit bekannt gemacht und ist bekannt zu machen.
14. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunde von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 22.03.16 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Auf die Möglichkeit, eine Verteilung von Verteilungs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erreichen dieser Ansprüche (§ 49 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem am 22.03.16 in Kraft getreten.

SATZUNG DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND

Aufgrund des § 10 BauGB sowie nach § 84 LBO wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2015, folgende Satzung über die Neuaufstellung des B-Plans Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



ÜBER DIE
NEUAUFSTELLUNG DES
BEBAUUNGSPLANS NR. 19
FÜR DAS GEBIET STRANDALLEE 120 BIS 162